



Contra Kiesabbau

Bürgerbelange

Geprüft wurden die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren des Antragstellers. Das geplante Vorhaben befindet sich sowohl im Landkreis Bautzen, als auch im Landkreis Meißen. Demnach sind im Zuge der Landesentwicklung der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (1. Gesamtfortschreibung 2009) sowie der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (1. Gesamtfortschreibung 2010) zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die zweite Gesamtfortschreibung beider Regionalpläne erstellt wird. Das Beteiligungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Da die Fortschreibungen noch nicht in Kraft getreten sind, wird in dieser Stellungnahme auf die noch existierende 1. Gesamtfortschreibung Bezug genommen.

Bedarf

Die Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG (KBO) legt dar, dass im Kiessandtagebau Laußnitz 1 die Vorräte in 5 – 10 Jahren erschöpft seien und im Feld Würschnitz die wirtschaftlich erforderlichen Lieferkörnungen nicht in selbigen Umfang produziert werden könnten. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob in dem geplanten Abbaufeld Würschnitz-West diese Lieferkörnungen gewonnen werden können. Die Argumente der langfristigen Standortsicherung sowie der Möglichkeit für sinnvolle und notwendige Investitionsvorhaben der KBO stehen den naturschutzrechtlichen Belangen nach.

Betrieb

Aus den Antragsunterlagen der KBO ist keine Anzahl der sich im regelmäßigen Betrieb befindlichen Fahrzeuge ersichtlich. Auch fehlen sämtliche Angaben darüber, wie der Zwischentransport des Kieses innerhalb des Abbaufeldes geplant ist. Durch die Erklärungen innerhalb der Antragsunterlage wird davon ausgegangen, dass der für den Abbau eingesetzte Radlader, die in der Schaufel befindlichen Materialien entlang des gesamten Abbaufeldes transportiert um dieses der Siebanlage zuzuführen. Dieses Verfahren in die Praxis umzusetzen, würde einen ständigen Fahrbetrieb der Radlader und somit wesentlich höhere Staub- und Lärmbelastungen zur Folge haben.

Der Abraumabtrag solle gemäß Antragsunterlage an ca. 10 Arbeitstagen/Jahr erfolgen. Bei dieser ungefähren Angabe bestehen Bedenken. Die Zahl der Abraumtage ist auf maximal 10 Arbeitstage zu begrenzen.

Ebenfalls ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, wie viele LKW's täglich den Transportweg passieren. Es ist darzulegen, mit welchem erhöhten Verkehrsaufkommen dabei zu rechnen ist.

Widersprüchlich gestaltet sich das Abbauverfahren. Während der Antragsteller in den Antragsunterlagen von 5-Jahresscheiben ausgeht, schreibt das Ingenieurbüro Ulbricht GmbH in seinen Ausführungen von 6-Jahresscheiben. Der Fehler ist entsprechend zu korrigieren.

Weiterhin wurden innerhalb der Antragsunterlagen verschiedene Transportwege angegeben. Während die KBO in ihrer Abbildung als Transportweg lediglich die Kreisstraße 9261 in Richtung Ottendorf-Okrilla kennzeichnet, geht das Ingenieurbüro Ulbricht GmbH zusätzlich von einem Transportweg entlang der Kreisstraße 9261 in Richtung Würschnitz aus. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der LKW-Fahrer in Richtung Staatsstraße 100 fahren, und dabei die Orte Würschnitz und Kleinnaundorf

passieren wird. 2015 wurde die Ortsdurchfahrt Würschnitz grundhaft erneuert. Eine zusätzliche Belastung durch weiteren LKW-Verkehr wurde in den Planungen nicht berücksichtigt. Zu beachten ist dabei das „Vierte-Potenz-Gesetz“. Am Ortseingang Würschnitz befindet sich eine Verkehrsinsel. Kurz vor dem Ortsausgang ist weiterhin eine durch die Kurvenlage für LKW's schwer passierbare Rechtskurve. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem in den Stoßzeiten immer wieder zum Ausweichen der LKW's auf Sicherheitsstreifen und Fußwegen kommt. Dies hat sowohl Beschädigungen an den Wegen sowie eine Gefahr für Fußgänger zur Folge. Weiterhin befindet sich entlang der Kreisstraße 8535 (Hauptstraße) kurz vor dem Ortsausgang Kleinnaundorf eine Straßeneinengung.

In den Unterlagen wird weiterhin angegeben, dass eine Vorklassierung der Fraktionen 0/2 und 32/X vorgenommen wird. Eine Aussage, wie die vorklassierten Stoffe aus dem Abbaufeld transportiert werden, wird nicht getroffen.

Der Antragsteller gibt an, dass die Verfüllung unter anderem mit unbedenklichem tagebaufremdem Material erfolgen soll. Es fehlt eine Angabe zur näheren Definition dieses Materials sowie über geplante Maßnahmen, diese Unbedenklichkeit zu überprüfen und sicher zu stellen.

Schlussendlich wird keine Aussage über die Absicherung des Abbaufeldes getroffen. Bereits jetzt hat der Antragsteller erhebliche Probleme in dem Abbaufeld Laußnitz 1 unerwünschte Badegäste, Angler, Motocrossfahrer oder nächtliche private Feiern fernzuhalten. Dies hat zur Folge, dass immer wieder parkende Autos die Straße behindern und die Polizei einschreiten muss. Durch die Motocrossfahrer sowie den nächtlichen Festlichkeiten kommt es immer wieder zu enormer Lärmbelästigung. Weiterhin wird bereits jetzt das Abbaufeld Würschnitz als Motocrossstrecke genutzt. Dies hat nicht nur die Lärmbelästigung sondern auch die Beschädigung der Wald- und Reitwege durch die anreisenden Motorradfahrer zur Folge. Seitens des Antragstellers werden keine Maßnahmen unternommen. Es ist sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen das Gelände des geplanten Abbaufeldes betreten können.

Emissionen

Entsprechend der Witterung, will der Antragsteller die Befeuchtung des Materials mit einem großen Feinkornanteil vornehmen. Eine Angabe, wie dies praktisch umgesetzt sowie woher das zur Befeuchtung benötigte Wasser bezogen werden soll, ist in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Eine weitere Maßnahme wird durch den Antragsteller mit der Minimierung der Fallstrecken des Materials angegeben. Hierbei wird jedoch nicht erörtert, wie diese Maßnahme in der Praxis umgesetzt und vor allem kontrolliert werden soll.

Grundwasser

Ein nicht unbeachtlicher Teil des geplanten Abbaufeldes befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser T-5380017. Dieses Gebiet ist als Trinkwasserschutzzone III ausgewiesen. Zone III dient dem Schutz des Grundwassers vor weit reichenden Beeinträchtigungen. Dabei ist die Grundwasserüberdeckung weitgehend zu erhalten. In den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob für dieses Gebiet entsprechende Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen gelten und wie diese eingehalten werden sollen. Im Regionalplan Oberes Elbtal – Osterzgebirge wird als Ziel gesetzt, Inanspruchnahme des Vorranggebietes südlich von Würschnitz (2 Teilflächen) im Landkreis Meißen so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Speichersystem Radeburg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt. Um die Trinkwassernutzung trotz Vorrangausweisung zugunsten des Rohstoffabbaus in Menge und Güte nicht zu gefährden, machen sich in der Abbauplanung entsprechende Einschränkungen nötig. Auf den Rahmen der notwendigen Einschränkungen wird in der Antragsunterlage nicht eingegangen. Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien wird außerdem angeführt, dass keine Ausweitung des Rohstoffabbaus und sonstige

Verringerung oder Veränderung der Deckschichten in Trinkwasserschutzgebieten bzw. regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten für den Trinkwasserschutz erfolgen dürfe, um die im Regionalplan festgesetzten Ziele zu erfüllen.

Weiterhin wird in den Antragsunterlagen angegeben, dass der Grundwasserflurabstand in Abhängigkeit der Geländehöhe zwischen ca. 2 m und 16 m beträgt. Es wird außerdem angegeben, dass der Antragsteller von einer Mächtigkeit des Oberbodens von ca. 0,5 m ausgeht. Gleichzeitig soll die Tagebaubasis mindestens 1 m über der Grundwasseroberfläche liegen. Es fehlt die Darstellung der praktischen Umsetzung, vor allem die Sicherstellung der Einhaltung des Schutzabstandes zum Grundwasser.

Bedenklich ist außerdem die fehlende Schutzschicht des Grundwassers. Diese wird durch den Sand-/Kiesabbau entfernt. Eine adäquate Wiederherstellung dieser Schutzschicht in ihrer ursprünglichen Form erfolgt nicht.

Eine große Gefahr besteht darin, dass sowohl der Heidewiesenbach, der Springbach sowie der Mühlgraben durch das Absinken des Grundwassers an Wassermenge verlieren. Der Heidewiesenbach versorgt den Nieder-, Mittel- und Oberteich. Diese werden für die Fischzucht, als auch als Erstentnahmestelle von der Feuerwehr genutzt. Der Springbach versorgt den Feuerlöschteich der Feuerwehr in Kleinnaundorf sowie den Feldmühlenteich. Letzterer kann für den Betrieb des angrenzenden Sägewerkes genutzt werden. Bei vollem Betrieb wird die gesamte derzeitige Wassermenge des Teiches benötigt. Mit sinkendem Wasserstand wäre ein Betrieb des Sägewerkes nicht mehr möglich. Der Mühlgraben versorgt den Mühlteich an der S100. Auch dieser wird von der Feuerwehr genutzt und hat vor allem historische Bedeutung für die Krebsmühle.

Brandschutz

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Brandschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Waldbrandgefahrenklasse A und ist somit hoher Waldbrandgefahr ausgesetzt. Weiterhin grenzt es direkt an das südlich gelegene Munitionslager. Ein Übergriff eines möglichen Brandes ist nicht auszuschließen und stellt ein enormes Risiko dar.

Altstandorte

In den Antragsunterlagen wird auf das direkt angrenzende ehemalige Munitionslager südlich des geplanten Abbaufeldes verwiesen, welches Eigentum des Freistaates Sachsen ist und derzeit durch die MAXAM Deutschland GmbH genutzt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Firma das Lager, neben den vom Antragsteller angegebenen militärischen Rüstungsaltslasten, zur Aufbewahrung von zivilen Sprengstoffen und Zündersystemen nutzt. Eine detaillierte Auflistung über Art und Inhalt der in dem Lager befindlichen Stoffen und Materialien ist nicht gegeben. Explosionen oder andere Geschehnisse, welche beispielsweise durch Erschütterungen während des Abbaus im geplanten Abbaufeld hervorgerufen werden, können nicht ausgeschlossen werden. Eine tiefgehende Prüfung ist demnach erforderlich, um Gefahren ausschließen zu können.

Nördlich des geplanten Abbaufeldes befindet sich weiterhin der Standortübungsplatz Radeburg. Dieser wird in den Antragsunterlagen lediglich benannt. Eine Prüfung, dass auch dort Gefahren ausgeschlossen werden können, ist nicht ersichtlich.

Naherholung und Tourismus

Gemäß dem Regionalplan Oberes Elbtal soll das bestehende Reitwegenetz gesichert und auf der Grundlage des vorliegenden landesweiten Reitwegekonzeptes ausgebaut werden. Innerhalb des geplanten Abbaufeldes befinden sich zwei Reitwege. Eine Verlegung dieser Reitwege zur Erhaltung des Reitwegenetzes ist in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Viel mehr ergibt sich eine weitreichende Einschränkung. Denn neben dem Wegfall zweier

Reitwege, können während des Betriebes die umliegenden Reitwege auf Grund des erhöhten Lärmpegels nicht genutzt werden. Die Unfallgefahr für Reiter ist zu hoch. Dies stellt vor allem eine enorme Einschränkung bei der Saxonia Distanz dar. Weiterhin sind diese Reitwege Bestandteil eines durch den Tourismusverbandes Sächs. Elbland geschaffenen Wanderreitprojekt Dreiwäldertour.

Durch den Wegfall und die Einschränkung der Reitwege ist unter anderem die Pension zum Heidebogen in Tauscha, welche als Wanderreitstation fungiert und Gastgeber des Saxonia Distanz Rittes (Internationaler Punkteritt) ist, betroffen. Durch den sinkenden Reittourismus ist hier mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Weiterhin werden vor allem an den Randgebieten der Lausitzer Heide - unter anderem innerhalb des geplanten Abbaufeldes - geführte Kräuterwanderungen angeboten.

Das Gebiet, in dem das geplante Abbaufeld liegt, hat gemäß Regionalplan die Eignung für eine touristische Entwicklung. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entfällt dies. Ein Großteil der Gewerbetreibenden in dieser Gemeinde, ist auf den Tourismus angewiesen. Neben der Zerstörung eines Naherholungsgebietes, würde die Existenzgefahr für touristische Gewerbetreibende ansteigen.

Weiterhin ist Ziel des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien die großflächigen, unzerschnittenen Lebensräume als Voraussetzungen für Großraum beanspruchende Tierarten und Einbeziehung neuer Landschaftselemente zu erhalten. Dazu gehört auch der Dresdner Heidebogen mit 150 km² Fläche, in welchem sich das geplante Abbaufeld befindet.

Tiere

Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (USR) sind gemäß Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien als Lebensraum für Tierarten mit großräumigen Habitatansprüchen (Wolf, Luchs) zu erhalten und vor zerschneidenden Nutzungsänderungen zu bewahren. Derzeit befinden sich drei Wölfe in diesem Gebiet, deren Lebensraum durch die Umsetzung des geplanten Abbaufeldes und dessen Betrieb eingeschränkt wird.

Wind

Nicht weit von dem geplanten Abbaufeld befinden sich bereits mehrere Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind. Vor allem Böden mit einem hohen Feinsandanteil und geringem Humusgehalt sind der Winderosion ausgesetzt. Organische Böden wie Niedermoore sind ebenfalls, vor allem nach Austrocknung, anfällig gegenüber Winderosion. Das Ausmaß hängt von der Transportkraft des Windes und von den Eigenschaften der Böden ab. Infolge der Beseitigung des Waldes erfolgt weiterhin eine deutliche Einschränkung der Klimafunktion.

Grundstückswerte

Weitere Bedenken bestehen bei der Erhaltung der Grundstückswerte. Diesen werden unter anderem mit Hilfe des Bodenwertes ermittelt. Eine wertbeeinflussende Eigenschaft beim Bodenwert ist die Lage. Diese wird durch die Nähe des geplanten Abbaufeldes negativ beeinflusst. Damit kann es auch zum Herabsinken der Sicherheitenbewertung kommen. Für viele Grundstückbesitzer stellt dies ein erhebliches Problem bei einer eventuellen Nachfinanzierung bei der Bank dar.

Fazit

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaft kommen. Weiterhin ist durch Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Grundwassers mit enormen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen. Viele relevanten

Bereiche sind in der Antragsunterlagen nicht oder nur teilweise zufriedenstellend erörtert; einige Bereiche fehlen gänzlich.

Nicht zu vergessen ist, dass es neben dem geplanten Vorhaben Würschnitz-West bereits bestehende und genehmigte Kiessandtagebaue in der näheren Umgebung gibt, deren Auswirkungen als zusätzliche Belastung in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt werden.

Die Bürgerinitiative sieht den Antrag der KBO GmbH daher als nicht genehmigungsfähig an.

i. A. Isolde Rienecker
Die Bürgerinitiative